



Auszug aus dem Protokoll  
Sitzung vom 10. September 2024 sa  
Versandt am 12. SEP. 2024

Öffentlich

Gesetzgebung

Änderung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 25. November 2008 (BGS 844.412)

## Der Regierungsrat,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) und § 4 Abs. 2, § 11 Abs. 3 sowie § 23 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 30. April 2009 (FamZG, BGS 844.4),

### beschliesst:

1. Die Änderung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 25. November 2008 (BGS 844.412) gemäss Beilage 1 wird in erster Lesung verabschiedet.
2. Die Gesundheitsdirektion wird beauftragt, zum Ergebnis der ersten Lesung bei den in Beilage 2 genannten Adressatinnen und Adressaten bis am 15. Oktober 2024 eine Vernehmlassung durchzuführen.
3. Mitteilung per E-Mail an:
  - Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch; zum Vollzug)
  - Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch)

Regierungsrat des Kantons Zug

Silvia Thalmann-Gut  
Frau Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

## **1. Überblick**

**Der Regierungsrat plant, die monatlichen Kinder- beziehungsweise Ausbildungszulagen im Kanton Zug auf Anfang 2025 um zehn Prozent auf 330 Franken beziehungsweise 385 Franken pro Kind zu erhöhen. Gleichzeitig sollen die Beiträge der Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden an die Familienausgleichskasse Zug von 1,6 Prozent auf 1,35 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens sinken. Wirtschafts- und Sozialpolitik gehen damit Hand in Hand.**

Mit den Familienzulagen werden die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt der Kinder entstehen, teilweise ausgeglichen. Die Finanzierung erfolgt hauptsächlich über Beiträge von Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden. Die Regelungen sind kantonal unterschiedlich. Die Kinderzulage beträgt gemäss Bundesrecht ab nächstem Jahr mindestens 215 Franken pro Monat und Kind, die Ausbildungszulage mindestens 268 Franken.

Anspruch auf Familienzulagen haben Arbeitnehmende, Selbstständigerwerbende sowie Nicht-erwerbstätige mit bescheidenem Einkommen und arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen. Für die Beschäftigten in der Landwirtschaft gilt eine Sonderregelung. Sie sind deshalb von den Anpassungen des Regierungsrats nicht betroffen.

### **Überdurchschnittliches Leistungsniveau im Kanton Zug**

Bisher betragen die Zulagen im Kanton Zug pro Monat und Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr 300 Franken, ab dem erfüllten 18. Altersjahr 350 Franken. Nur drei Kantone haben höhere Ansätze (Genf, Waadt und Wallis). Per 1. Januar 2025 sollen die Beiträge im Kanton Zug um zehn Prozent steigen, auf 330 Franken für Kinder bis zum erfüllten 18. Altersjahr und auf 385 Franken für Kinder in Ausbildung ab dem erfüllten 18. Altersjahr.

### **Deutliche Entlastung für Familien**

Mit der geplanten Erhöhung geht der Regierungsrat deutlich über die Mindestvorgaben des Bundes hinaus, um damit die Familien der Erwerbstätigen im Kanton Zug weiter zu entlasten. Diese profitieren auch, wenn sie in einem anderen Kanton wohnen, aber hier arbeiten. Aus Sicht der Erwerbstätigen gewinnt der Kanton Zug damit zusätzlich an Attraktivität als Arbeitsort. Davon profitiert wiederum die Zuger Wirtschaft, welche auf hochqualifizierte Arbeitskräfte angewiesen ist. In Summe beträgt die Aufstockung der Familienzulagen rund 20 Millionen Franken.

### **Deutliche Entlastung auch für Arbeitgebende und Selbstständigerwerbende**

Die Mehrheit der Zuger Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden ist Mitglied der Familienausgleichskasse Zug. Nach dem Plan des Regierungsrats werden die Kosten für sie trotz des Leistungsausbaus ab dem 1. Januar 2025 deutlich sinken. Während sie bisher 1,6 Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme an die Familienausgleichskasse Zug überweisen mussten, sollen es künftig nur noch 1,35 Prozent sein. Dadurch wird die Zuger Wirtschaft wiederkehrend um rund 25 Millionen Franken pro Jahr entlastet.

### **Prosperierende Wirtschaftsentwicklung als Fundament**

Die Senkung des Beitragssatzes für die Familienausgleichskasse Zug wird möglich, weil sich die Zuger Wirtschaft sehr positiv entwickelt hat. Deshalb sind die Reserven der Familienausgleichskasse Zug inzwischen gut gefüllt. Auch die Lohnsumme, auf der Beiträge erhoben werden, zeigt einen erfreulichen Aufwärtstrend. Auf dieser Basis können gleichzeitig der Beitragssatz gesenkt und die Leistungen ausgebaut werden.

## 2. Erhöhung der Zulagen

Der Bundesrat hat am 28. August 2024 beschlossen, dass die Mindestansätze für die Familienzulagen per 1. Januar 2025 um 7,1 Prozent erhöht werden. Dies, nachdem der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um über 5 Punkte gestiegen ist. Die neuen Mindestansätze betragen 215 Franken pro Monat für die Kinderzulage und 268 Franken pro Monat für die Ausbildungszulage.

Nach § 4 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG; BGS 844.4) kann der Regierungsrat bei der Anpassung der bundesrechtlichen Mindestansätze an die Teuerung die für den Kanton Zug gültigen Zulagen nach § 4 Abs. 1 FamZG ebenfalls erhöhen, maximal im doppelten Umfang. Der resultierende Spielraum dient laut dem Bericht des Regierungsrats vom 17. Juni 2008 zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (Vorlage 1697.1 – 12785) dazu, einerseits eine allenfalls im Kanton Zug höhere Teuerung als im Durchschnitt der Schweiz auszugleichen und andererseits gerundete Beträge festlegen zu können.

Die Möglichkeit zur teuerungsbedingten Anpassung der Ansätze besteht erstmalig seit dem Inkrafttreten des FamZG am 1. Januar 2009. Nach 15 Jahren gibt es gute Gründe, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Vorab gilt es, den Geldwertverlust im Umfang von 7,1 Prozent auszugleichen. Sodann ist zu klären, ob die Preise im Kanton Zug seit 2009 stärker gestiegen sind als im Schweizer Durchschnitt. Diese Frage lässt sich mangels Verfügbarkeit eines kantonalen oder regionalen Preisindex allerdings nicht abschliessend beantworten. Doch es ist naheliegend, dass die dynamische Entwicklung des Standorts zu einer erhöhten Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen geführt hat, was bei einem beschränkt elastischen Angebot automatisch zu einem verstärkten Preisdruck führen muss. Entsprechend ist es gerechtfertigt, eine über die Erhöhung der Mindestansätze hinausgehende Steigerung vorzunehmen. Letztlich handelt es sich aber um einen Ermessensentscheid. Ein Wert von 10 Prozent erscheint dabei als angemessen, weil so zwar eine deutliche Aufstockung erfolgt, aber der rechtliche Spielraum angesichts des Fehlens spezifischer Inflationsdaten doch nicht ganz ausgereizt wird.

Eine Erhöhung um 10 Prozent ergibt einen Anstieg der Zulagen für Kinder bis zum erfüllten 18. Altersjahr von 300 Franken auf 330 Franken pro Monat und Kind sowie einen Anstieg der Zulagen für Kinder in Ausbildung ab dem erfüllten 18. Altersjahr von 350 Franken auf 385 Franken pro Monat und Kind. Total werden die Familien damit um rund 20 Millionen Franken zusätzlich entlastet.

Bereits die bisherigen Ansätze sind im schweizerischen Vergleich überdurchschnittlich hoch. Nur die Kantone Genf, Waadt und Wallis kennen höhere Werte (Genf: Kinderzulage 311 Franken für die ersten beiden Kinder bzw. 411 Franken ab dem dritten Kind, Ausbildungszulage 415 Franken für die ersten beiden Kinder bzw. 515 Franken ab dem dritten Kind; Waadt: Kinderzulage 300 Franken für die ersten beiden Kinder bzw. 340 Franken ab dem dritten Kind, Ausbildungszulage 400 Franken für die ersten beiden Kinder bzw. 440 Franken ab dem dritten Kind; Wallis: Kinderzulage 305 Franken für die ersten beiden Kinder bzw. 405 Franken ab dem dritten Kind, Ausbildungszulage 445 Franken für die ersten beiden Kinder bzw. 545 Franken ab dem dritten Kind). Es ist nicht davon auszugehen, dass die teuerungsbedingten Anpassungen an dieser Ausgangslage etwas Wesentliches ändern werden.

Das hohe Leistungsniveau ist politisch ausdrücklich gewollt. Im Bericht vom 17. Juni 2008 zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (Vorlage 1697.1 – 12785)

hiess es denn auch: «Der Kanton Zug zahlt [...] weiterhin eine deutlich bessere Kinder- und Ausbildungszulage als die übrige Schweiz aus. [...] Er gibt damit ein klares Zeichen, dass er eine aktive Familienpolitik auch mit höheren Zahlungen an Familien unterstützen will.»

### **3. Senkung des Beitragssatzes**

Die Familienzulagen werden hauptsächlich über Beiträge von Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden finanziert. Die Kosten für die Zulagen, welche an Nichterwerbstätige ausgerichtet werden, trägt der Kanton (§ 13 Abs. 1 FamZG).

Durchführungsstellen der Familienzulagen sind die Familienausgleichskassen. Sie erheben die Beiträge und richten die Zulagen aus. Die Zulagen sind kantonal einheitlich geregelt, während die Beitragssätze von Kasse zu Kasse variieren. Grundlage für die Berechnung der Beiträge ist die AHV-pflichtige Lohnsumme.

Die Familienausgleichskasse Zug ist die grösste im Kanton Zug tätige Familienausgleichskasse. Ihre Führung ist der Ausgleichskasse Zug übertragen (§ 5 FamZG). Sie ist auch für alle Nichterwerbstätigen zuständig.

Der Beitragssatz für die Familienausgleichskasse Zug wird vom Regierungsrat festgelegt und beträgt höchstens 3,0 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens (§ 11 Abs. 1 FamZG). Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Festsetzung des Beitragssatzes eine angemessene Reserve, die grundsätzlich nicht unter einem halben und nicht über einem ganzen Jahresaufwand liegen soll (§11 Abs. 3 FamZG). Der Beitragssatz wurde letztmalig auf Anfang des Jahres 2022 angepasst und beträgt seither 1,6 Prozent (§ 2 Abs. 1 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen; BGS 844.412).

Aufgrund der steigenden Lohnsumme hat sich die Reservesituation der Familienausgleichskasse Zug seit dem Jahr 2018 kontinuierlich verbessert. Es ist davon auszugehen, dass die Reserven Ende 2024 100 Prozent eines ganzen Jahresaufwands übersteigen werden. Entsprechend ist es möglich und geboten, den Beitragssatz zu überprüfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zulagen gemäss den obenstehenden Ausführungen per Anfang 2025 um zehn Prozent steigen sollen und damit auch die Ausgaben der Familienausgleichskasse Zug entsprechend wachsen werden.

Im Sinne einer Simulationsrechnung wurden verschiedene Szenarien analysiert, wobei folgende Annahmen getroffen wurden:

- Einmaliger Anstieg der Leistungen infolge Erhöhung der Zulagen: + 10,0 %
- Jährlicher Anstieg der Leistungen infolge des Anstiegs der Zahl zulagenberechtigter Kinder: + 0,8 % (Bevölkerungsprognose des Bundesamtes für Statistik für den Kanton Zug, Altersgruppe 0 – 25)
- Jährlicher Anstieg der Lohnsumme: + 3,0 % (Durchschnitt 2017 – 2023: + 4,2 %)
- Anlagerendite auf den Reserven: 3 % pro Jahr (Durchschnitt 2013 – 2023: 3,3 %)

Die Berechnungen haben ergeben, dass sich die Reserven bezogen auf einen Fünfjahreshorizont bei einem Beitragssatz von 1,35 Prozent im Bereich von etwa 80 Prozent eines Jahresaufwands stabilisieren. Damit sind die gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich erfüllt und es besteht ein ausreichender Puffer für unerwartete Schwankungen nach unten oder oben. Allerdings verbleibt ein gewisses Restrisiko, indem Veränderungen bei einzelnen grossen Beitragszahlenden

wesentliche Auswirkungen auf die Einnahmesituation der Familienausgleichskasse Zug haben können. Der Regierungsrat nimmt dieses Risiko bewusst in Kauf, zumal gegebenenfalls innert Jahresfrist reagiert werden kann und keine Beiträge auf Vorrat verlangt werden sollen.

#### **4. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens (folgt)**

*Es wird eine Vernehmlassung bei den im Kantonsrat vertretenden Parteien, den Zuger Wirtschaftsverbänden, den Gewerkschaften sowie den im Kanton Zug tätigen Familienausgleichskassen durchgeführt. Dieser Kreis deckt sich mit den Adressatinnen und Adressaten der Vernehmlassung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 30. April 2009. Die Vernehmlassung dauert bis am 15. Oktober 2024. Die kurze Frist ergibt sich daraus, dass der Bundesratsentscheid über die Anpassung der Familienzulagen an die Preisentwicklung, welcher gemäss § 4 Abs. 2 FamZG die Basis für den vorliegenden Regierungsratsbeschluss bildet, erst am 28. August 2024 getroffen wurde. Überdies ist zu berücksichtigen, dass den Familienausgleichskassen genügend Zeit für die Anpassung der Zulagen eingeräumt werden muss und auch die beitragszahlenden Firmen Planungssicherheit für die Budgetierung benötigen. Insofern ist eine verkürzte Frist ebenso begründet wie zweckmässig.*

#### **5. Änderungen der Verordnung im Einzelnen**

##### Ingress (Änderung)

Im Ingress der Verordnung wird die Abkürzung für das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) ergänzt. Dies führt in den nachfolgenden Bestimmungen zu einer Vereinfachung, weil bei Verweisen nur noch die Abkürzung genannt werden muss.

##### § 2 Abs. 1 (Änderung)

Der Beitragssatz der Familienausgleichskasse Zug für die Finanzierung der Familienzulagen für Erwerbstätige wird in Übereinstimmung mit den Ausführungen im obigen Kapitel 3 von 1,6 Prozent auf 1,35 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens gesenkt. Die Kompetenz des Regierungsrats ergibt sich aus § 11 Abs. 3 i.V.m. § 23 FamZG.

##### § 2a (neu)

Die monatlichen Kinder- beziehungsweise Ausbildungszulagen werden in Übereinstimmung mit den Ausführungen im obigen Kapitel 2 per 1. Januar 2025 je anspruchsberechtigtes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr auf 330 Franken und ab dem erfüllten 18. Altersjahr auf 385 Franken angehoben. Die Kompetenz des Regierungsrats ergibt sich aus § 4 Abs. 2 i.V.m. § 23 FamZG sowie Art. 1 und 4 der Verordnung des Bundesrats über die Anpassung der Familienzulagen an die Preisentwicklung vom 28. August 2024 (in der amtlichen Sammlung noch nicht publiziert). In § 4 Abs. 1 FamZG bleiben die alten Ansätze unverändert, weil die Staatskanzlei gemäss § 5a Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Veröffentlichung der Erlasse und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz; BGS 152.3) nur formelle Berichtigungen an Gesetzen vornehmen darf. Sie wird jedoch in § 4 Abs. 1 Bst. a und b FamZG eine Fussnote setzen, mit der auf die angepassten Ansätze in der Verordnung hingewiesen wird. Es handelt sich dabei um eine sogenannte «formlose Änderung» zum Zweck einer Lese- und Orientierungshilfe.

##### § 6 (Streichung)

Die Bestimmung ist obsolet und kann aufgehoben werden. Dabei besteht kein inhaltlicher Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnungsänderung. Vielmehr geht es um eine redaktionelle Anpassung ohne materielle Auswirkungen.

§ 7 (Streichung)

Die Bestimmung zum Inkrafttreten der Verordnung ist im Erlasstext nicht mehr notwendig und kann aufgehoben werden. Neuerdings wird das Inkrafttreten mittels des Redaktionssystems zur Erfassung der kantonalen Erlasse (LexWork) in der Chronologischen Gesetzessammlung (GS) unter der Ziffer IV. und in der Bereinigten Gesetzessammlung (BGS) in der Änderungstabelle ausgewiesen.

**6. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen**

## 6.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

In finanzieller Hinsicht ist der Kanton vorerst als Arbeitgeber von der Senkung des Beitragsatzes der Familienausgleichskasse Zug betroffen. Bei einer massgebenden Lohnsumme von 328 371 700 Franken (Budget 2025) beträgt der Beitrag an die Familienausgleichskasse bei einem Satz von 1,6 Prozent 5 254 000 Franken, bei einem Satz von 1,35 Prozent 4 433 000 Franken. Es ergibt sich somit eine Einsparung von 821 000 Franken.

Gleichzeitig führen die erhöhten Ansätze für die Kinder- beziehungsweise Ausbildungszulagen zu Mehrkosten bei den Zulagen für Nichterwerbstätige, die gemäss § 13 Abs. 1 FamZG durch den Kanton finanziert werden. Die Ausgleichskasse schätzt den entsprechenden Zusatzaufwand auf 110 000 Franken. Umgekehrt profitiert der Kantonshaushalt, weil die anspruchsberechtigten Elternteile durch die Aufstockung der Familienzulagen ein höheres Einkommen erzielen. In der Folge resultieren einerseits höhere Steuereinnahmen, andererseits sinkt der Aufwand für einkommens- beziehungsweise bedarfsabhängige Transferleistungen (insbesondere individuelle Prämienverbilligung sowie Sozialhilfe für erwerbstätige Personen im Asylbereich). Diese Effekte können aber ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht quantifiziert werden und sind deshalb in der Finanztabelle nicht berücksichtigt.

<b>A</b>	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben ----- bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben ----- effektive Einnahmen				
<b>B</b>	<b>Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
<b>C</b>	<b>Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand ----- bereits geplanter Ertrag	5 254 000	5 489 400	5 691 700	5 805 800
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand ----- effektiver Ertrag	4 543 000	4 741 700	4 912 400	5 008 600

## 6.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind wie der Kanton primär als Arbeitgeberinnen von der Senkung des Beitragssatzes betroffen. Eine weitere Entlastung ergibt sich für die Gemeinden, indem erwerbstätige Eltern mit wirtschaftlicher Sozialhilfe durch die erhöhten Familienzulagen eine höhere Eigenleistung erbringen können und in diesem Umfang weniger finanzielle Unterstützung der Gemeinden benötigen. Schliesslich sind leicht höhere Steuereinnahmen zu erwarten, weil der Anstieg der Familienzulagen das steuerbare Einkommen erhöht. Eine Quantifizierung ist aufgrund fehlender Daten zwar nicht möglich, doch ergeben sich für die Gemeinden ausschliesslich positive Effekte auf das Finanzergebnis.

## 6.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Es sind keine Anpassungen von Leistungsaufträgen erforderlich.

## 7. Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Ein anderes Datum ist nicht möglich, weil § 4 Abs. 2 FamZG verlangt, dass der Regierungsrat eine allfällige Anpassung der Zulagen gleichzeitig mit der Anpassung der bundesrechtlichen Mindestansätze vornimmt, welche laut Art. 4 der Verordnung des Bundesrats über die Anpassung der Familienzulagen an die Preisentwicklung vom 28. August 2024 (in der amtlichen Sammlung noch nicht publiziert) am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Betreffend die Anpassung des Beitragssatzes der Familienausgleichskasse Zug wäre ein späterer Termin zwar formal-rechtlich möglich, doch ist davon auszugehen, dass die Reserven 2025 ohne Anpassung des Beitragssatzes einen ganzen Jahresaufwand überschreiten würden und damit der Grundsatz von § 11 Abs. 3 FamZG verletzt würde.

### Beilagen:

- Beilage 1: Synopse
- Beilage 2: Liste der Vernehmlassungsadressatinnen und Vernehmlassungsadressaten

## Synopse

### Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –

Geändert: **844.412**

Aufgehoben: –

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[G1] Antrag Gesundheitsdirektion vom 03.09.2024 (1. Lesung)</b>
	<p><b>Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen</b></p> <p><i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) vom 30. April 2009[BGS 844.4],</p> <p>beschliesst:</p>
	<p><b>I.</b></p>
	<p>Der Erlass BGS 844.412, Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 25. November 2008 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:</p>
<b>Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen</b>	
vom 25. November 2008	
<i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 30. April 2009[BGS 844.4],	gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) vom 30. April 2009[BGS 844.4],
beschliesst:	

Geltendes Recht	[G1] Antrag Gesundheitsdirektion vom 03.09.2024 (1. Lesung)
<p><b>§ 2</b> Beitragsatz für Erwerbstätige</p> <p><sup>1</sup> Der Beitragsatz der Familienausgleichskasse Zug für die Finanzierung der Familienzulagen für Erwerbstätige beträgt 1.6 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens (§ 11 Abs. 3 FamZG).</p>	<p><sup>1</sup> Der Beitragsatz der Familienausgleichskasse Zug für die Finanzierung der Familienzulagen für Erwerbstätige beträgt 1.635 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens (§ 11 Abs. 3 FamZG).</p>
<p><b>§ 2a</b> Angepasste Zulagen</p> <p><sup>1</sup> Für die monatlichen Kinder- bzw. Ausbildungszulagen gelten in Anwendung von § 4 Abs. 2 FamZG ab 1. Januar 2025 erhöhte Ansätze. Sie betragen je anspruchsberechtigtes Kind</p> <p>a) bis zum erfüllten 18. Altersjahr: 330 Franken;</p> <p>b) ab dem erfüllten 18. Altersjahr: 385 Franken.</p>	<p><b>§ 2a</b> Angepasste Zulagen</p> <p><sup>1</sup> Für die monatlichen Kinder- bzw. Ausbildungszulagen gelten in Anwendung von § 4 Abs. 2 FamZG ab 1. Januar 2025 erhöhte Ansätze. Sie betragen je anspruchsberechtigtes Kind</p> <p>a) bis zum erfüllten 18. Altersjahr: 330 Franken;</p> <p>b) ab dem erfüllten 18. Altersjahr: 385 Franken.</p>
<p><b>§ 6</b> Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p><sup>1</sup> Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Kinderzulagen vom 28. März 1983[GS 22, 381] wird aufgehoben.</p>	<p><b>§ 6</b> Aufgehoben.</p>
<p><b>§ 7</b> Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.</p>	<p><b>§ 7</b> Aufgehoben.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p>Keine Fremdänderungen.</p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p>Keine Fremdaufhebungen.</p>
	<p><b>IV.</b></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[G1] Antrag Gesundheitsdirektion vom 03.09.2023 (1. Lesung)</b>
	<p>Diese Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.</p> <p>Zug. ....</p> <p>Regierungsrat des Kantons Zug</p> <p>Frau Landammann Silvia Thalmann-Gut</p> <p>Der Landschreiber Tobias Moser</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom ....</p>



Änderung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 25. November 2008 (BGS 844.412)

**Liste der Vernehmlassungsadressatinnen und Vernehmlassungsadressaten**

- Im Kantonsrat vertretene Parteien
- Im Kanton Zug tätige Familienausgleichskassen
- Zuger Wirtschaftsverbände (Zuger Wirtschaftskammer, Gewerbeverband Kanton Zug, Zuger Treuhändervereinigung ZTV)
- Gewerkschaften (Gewerkschaftsbund des Kantons Zug, SYNA Zug/Innerschwyz, Unia, Travail.Suisse Kanton Zug / Schwyz)